

11.3.2017

Amtsgericht Bonn
Wilhelmstr. 21
53111 Bonn



2014/2015 zerstörten Familien-Richter aus Köln Bonn eine sechs Jahre funktionierende Familie

Seitdem verleugnen Richter Beweise, Zeugen, Fotos zu körperlicher, psychischer Gewalt, Boykotte der Mutter, ...

wie Folgen beim Kind: Zwangs-Handlungen, Anfälle, phobische Verlust-Ängste

wie Berichte, Beteiligte *pro* Kind Familie

Verfassung? Grundrechte des Kindes? Verfahrensrecht? Wenn Richter Kinder quälen, wird Recht zu

„ (...) eine Grundrechtsverletzung ist **nicht.**“ (Amtsgericht Bonn)

Coming soon: Kinder-Klassengesamtheit

Geiselnhaft ist abgeschafft

Zum **zentralen Kern** des Skandal-Verfahrens

BGH beendet, dass Kinder als Geiseln *eines* Elters gehalten werden dürfen.

Dringender Eilantrag

"Hinzu kommt, dass nach gefestigter Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, der auch der Senat folgt, die gerichtliche Anordnung eines Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils aus Rechtsgründen nicht möglich ist (...)
Die Kindesmutter lehnt eine Rückkehr zum Wechselmodell aber ab."¹

OLG Köln 21.1.2016, Vorsitz Dr. U. Schmidt

Der Kindesmutter obliegt es, ihre (...) aufgezeigten **irrationalen Ängste**, die sich ungewollt auf (Kind) übertragen, zu überwinden, was erforderlichenfalls bedeutet, **sich therapieren zu lassen."**

OLG-Köln, 27.4.2015 (Umgang), 4 UF 61/14, S. 20

¹ Ohnehin komplett verfassungs- und rechtswidrig (Kinderklau)

Sehr geehrter Herr Büter,

1. Zusammenfassung:

a) **Nach BGH-Urteil vom 1.2.2017 besteht keinerlei Rechtsgrundlage, dem Kind und Opfer seine Grundrechte, namentlich auf Erziehung durch seine ElterN, und seelische Unversehrtheit zu verwehren.**

(Diese Rechtsgrundlage bestand eh nie!)

b) **Bedeutend: (Kind) werden (spätestens) seit dem Urteil vom 1.2.2017 ohne Rechtsgrundlage die ElterN entrissen.**

c) Kernstück ist, dass ein Kind nicht als Geisel einer Mutter gehalten werden darf, damit die psychisch instabile Mutter gesunde (so OLG u.a. 21.1.2016)

d) Oder schlicht, weil Frau (NName) dem Opfer (Kind) ElterNschaft verhindern will, ...

e) ... oder, dass Richter entschieden, dass (Kind) ausgerechnet zu dem Elter soll,

a) der Gewalt-bereit,

b) Therapie-bedürftig,

c) hoch-boykottiv gegen das Kind und

d) hoch-boykottiv gegen den Vater ist und

e) (Kind) die geringste Bindungs-Toleranz,

f) geringste Bildungs-Kompetenz und

g) geringste Lebensqualität bietet.

- a) **Das BGH-Urteil betont gleichzeitig die zentrale Kommunikations-Bereitschaft der Eltern.**
- b) **Der Vater fordert seit jeher die Pflicht zu Erziehungsberatung,**
- c) **was die Mutter vehement verweigert:**
- **Boycott Elterngespräche an der Schule**
 - **Boycott gemeinsamer Elternberatung**
- f) Hier allerdings irrt der BGH: Denn obwohl nachgewiesen ist, dass die Mutter 2007 bis heute hoch-boycottiv gegen Kind und hoch-boycottiv gegen den Vater ist ...
- g) **... hat das Wechselmodell durch das Schwergewicht Vater 4:3, die Mutter eingebunden, und durch Erziehungsberatung**
- über 6 Jahre für (Kind) gut funktioniert, wie jüngst z.B. Herr Kaufmann schriftlich bestätigt,**
- und so gut funktioniert, dass auch die Mutter – siehe Zitat 8.7.2013 – daran festhielt.**
- h) **Damit bestätigt der BGH in der ersten Aussage die elementaren Grundrechte des Kindes (Recht auf ElterN),**
- i) **... während der BGH im 2. Teil – bewiesen durch die funktionierende Praxis 2007 bis 2013 - widerlegt wird.**

Aus alledem folgt, dass (Kind) seit dem 1.2.2017 ohne Rechtsgrundlage (die bestand eh nie) elementarste Grundrechte vorenthalten werden.

Bedeutend für (Kind):

Das OLG-Amtsgericht-Begründungskonstrukt:

- Die Mutter sei psychische krank, und (Kind) müsse bei der Mutter bleiben, damit diese gesunde, und
- Die Mutter lehne das Wechselmodell ab, deshalb dürfe die Mutter dem Kind den Vater und seine Grundrechte nehmen,

sind durch den Beschluss des BGH seit dem 1.2.2017 hinfällig.

Sie waren ohnehin nie mit internationalen Menschenrechts-Erklärungen deckungsfähig.

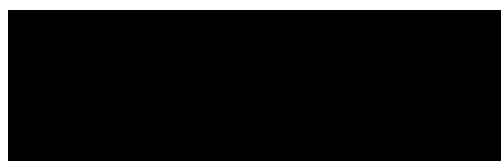
Der BGH bekräftigt Grundrecht 6.2 – Erziehung der Kinder durch Eltern.

Es ist dringend neu zu entscheiden.

Die Folgen des Verbrechens an (Kind) sind desaströs – durch schuldhaftes Verhalten Richter-Mutter Bonn/Köln.

Eilantrag auf

- **Wiederherstellung des Beide-Eltern-Wechselmodells**
- **Wiederherstellung des (Kind)-erfolgreichen Schwergewichts Vater**
- **Wiederherstellung der Einbindung der Mutter**
- **Verpflichtung der Mutter/Eltern zur Erziehungsberatung**
- **Ausweitung des (Kind)-erfolgreichen Modells auf 5:2**



Vater eines über 6 Jahre glücklichen, geliebten, begabten Kindes, das beide Eltern hatte, und dessen Familie durch Richter zerschlagen wurde. Heute sind Kind, Familie zerstört

1. Ergebnis

2. Damit ist auch hinfällig: Amtsgericht Bonn

3. Der Kern des Justiz-Skandal: (Kind) Grundrechte als Geisel der Mutter

4. Der BGH-Beschluss vom 1.2.2017: Von Fesseln befreit

5. Beweis: Mutter wollte immer ein Kind ohne Vater – wollte kein Wechselmodell

6. Beweis: Vater-(Kind) wollen gegen Richter-Mutter ein Kind mit *beiden* Eltern

7. Beweis: Auch (Kind) will und braucht Vater und Mutter zurück:

8. BGH: Mutter hoch-boykottiv? Ist Kommunikation Grundlage, oder nicht?

9. Kommunikation: Mutter seit 2007 hoch-boykottiv

10. Beweis: Dennoch hat das Beide-Eltern-Wechsel-Modell 2007 bis 2013 funktioniert
– wodurch der BGH durch 6 Jahre Praxis widerlegt ist

11. Beweis-Ergebnis: Vom Wechselmodell, Schwerpunkt Vater mit 4:3 zu 5:2

2. Damit ist auch hinfällig: Amtsgericht Bonn:

Amtsgericht Bonn:

GG Art. 19.4 sei unwirksam, denn es sei ja 2x geprüft worden

„Der Umstand, dass der Kindesvater die bisherige Rechtsauffassung beider Instanzen nicht teilt bzw. entgegen der bisherigen Rechtsansicht beider Instanzen eine Grundrechtsverletzung sieht, genügt allein nicht.“

Amtsgericht Bonn, Herr Büter, 22.2.2017²

Dieser Hinweis ist mit Beschluss BGH vom 1.2.2017 hinfällig.

Der BGH vertritt die Auffassung von (Kind)-Vater-Grundgesetz, dass jedes Kind ein Grundrecht auf Erziehung durch ElterN hat.

Die Beschlüsse OLG vom 26.4.2016, 27.4.2015, 9.1.2015 und Amtsgericht Bonn 30.11.2015 waren immer, sind nun vollständig Makulatur.

² Auf falsche Fakten und falsches Wording

- „Umfangreich“ (nein: Amtsgericht und OLG 2015 und 2016 behaupten jeweils, es habe ja die andere Instanz geprüft. Beweis durch Zitate vorbereitet und möglich, sonst (bald) im Netz)
- „Gerichtlich geprüft“?
- „Rechtsauffassung“ (Amtsgericht Bonn hat keine dargelegt, eigener Schriftsatz dazu)
- „Kindesvater“?

gehen wir jetzt und an dieser Stelle nicht ein.

3. Der Kern des Köln-Bonner Justiz-Skandal:

OLG und Amtsgericht geben das Kind als Geisel einer Mutter, die sie selbst als Therapiebedürftig erkennen. Heute ist das Kind kaputt!

"Hinzu kommt, dass nach gefestigter Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, der auch der Senat folgt, die gerichtliche Anordnung eines Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils aus Rechtsgründen nicht möglich ist (...) Die Kindesmutter lehnt eine Rückkehr zum Wechselmodell aber ab."

OLG Köln 21.1.2016, Vorsitz Dr. U. Schmidt

"In dieser Situation ein Wechselmodell gegen den Willen der Kindesmutter, die nicht einmal unbegleitete Umgangskontakte befürwortet, anzuordnen, bräuchte die vom Sachverständigen angeführten psychischen Belastungen für das Kind mit sich und bedeutet eine Gefährdung des Kindeswohls, der es entgegenzuwirken gilt."

OLG, 27.4.2015, S. 16

"Es obliegt hierbei allein der Umgangspflegerin, sich nach eigener Einschätzung der jeweiligen Situation zeitlich (...) entfernen (...)

Es ermöglicht der Kindesmutter andererseits, das Vertrauen in den Kindsvater zurückzugewinnen und

(Kind) auch von der geringer werdenden Ängstlichkeit der Mutter profitieren zu lassen."

OLG Köln, 9.1.2015, 4 UF 62/14, Ziok

Es "(...) obliegt es der Kindesmutter, ihre Ängste zu überwinden und hierzu erforderlichenfalls therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen."

Beweis: OLG, 27.4.2015, S. 15

"Eines Eingehens darauf, ob die Kindesmutter ggf.

ihre Ängste und Vorbehalte gegen den Vater ungewollt, aber unbewusst und unausgesprochen auf (Kind) überträgt

und dies Anlass zur Ablehnung von Übernachtungen durch (Kind) ist, kann nach alldem dahinstehen."

OLG, 27.4.2015, S. 14

"Die mütterlichen Ängste sind indes mit den Feststellungen des Sachverständigen unbegründet bzw. irrational. (...)"

Beweis: OLG Köln, 27.4.2015, S. 15

Der Kindesmutter obliegt es, ihre nach vorstehender Maßgabe aufgezeigten

irrationalen Ängste, die sich ungewollt auf (Kind) übertragen, zu

überwinden, was erforderlichenfalls bedeutet, sich therapieren zu lassen."

OLG-Köln, 27.4.2015 (Umgang), 4 UF 61/14, S. 20

"Zwar ist nicht zu verkennen und hat sich auch zuletzt in der mündlichen Verhandlung vom 21.04.2015 gezeigt, dass die Kindesmutter weiterhin Ängste (...) hat.

Auch liegt darin die von der Umgangspflegerin und auch schon vom Sachverständigen Prof. Dr. Schleiffer

aufgezeigte Gefahr eines Loyalitätskonflikts des Kindes. Die mütterlichen Ängste sind indes mit den Feststellungen des Sachverständigen unbegründet bzw. irrational."

(OLG-Köln, 27.4.2015 (Umgang), 4 UF 61/14, Seite 12f)



Damit:

Weil die klammernde Mutter (!)
dem Kind das Wechselmodell
verweigert,
nehmen Richter
dem Kind (!)
den Vater (!).

Weil die Mutter (!)
psychisch krank ist,
muss das Kind (!)
bei der Mutter bleiben,
damit diese (!)
gesunde!

Richter-Mutter machen das Kind
zur Geisel eines Elters,

**ohne das Kind als
Grundrechtsträger zu erkennen,**

der Rechte hat,

die weit ÜBER

denen der Eltern oder

einer psychisch kranken

Mutter stehen!

Zur Grundrechtsverletzung des Kindes ist zu verweisen auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.07.1968 1 BvL 20/63, 1BvL 31 /66, 1 BvL 5/67.
Eine grundlegende Entscheidung:

„...ergibt sich in erster Linie daraus, dass das Kind als Grundrechtsträger selbst Anspruch auf den Schutz des Staates hat. Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfalten seiner Persönlichkeit im Sinne des Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz. Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertesystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des Anderen respektieren. Die Anerkennung der Elternverantwortung und die damit verbundenen Rechte finden daher Ihre Rechtfertigung darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht“.

Ebenso deutlich spricht das BVerfG von dem „dienenden Grundrecht der Eltern“ – nicht des Kindes:

„ Art. [6](#) Abs. 1 i.V.m. Art. [6](#) Abs. 2 GG schützt die Familie vor allem als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft, in der die Eltern ihr dienendes Grundrecht zum Wohle des Kindes wahrzunehmen haben (vgl. [BVerfGE 80, 81](#) <90 f.>).“

BVerfG Beschluss vom 29.10.1998, BvR 1206/98

Das OLG, Amtsgericht und Mutter stellen die Verfassung und Verfassungsgeschichte komplett auf den Kopf!

Nicht Naturrecht, göttliches Recht, universale Menschenrechte, Individualrecht, Schutz vor despotischer oder staatlicher Willkür, sondern allein ein unumschränkter, keiner Kontrolle unterworfen Herrscher (die Mama) verfügt nach Belieben und willkürlich (8.7.2013 mal so, 2016 anders) über die Grundrechte eines Menschen, hier Kindes.

Angesichts des Beschlusses vom 9.1.2015, 30.11.2015 und 21.1.2016 muss man feststellen, dass das OLG Köln und Amtsgericht Bonn weder auf der Verfassung stehen noch die universale Verfassungsgeschichte der letzten 300 Jahre oder die deutsche Geschichte der letzten 100 Jahre kennen, geschweige denn berücksichtigen.

Strafverschärfend muss man festhalten:

Das Kind als Geisel der Mutter soll der Mutter über deren psychischen Probleme hinweghelfen – die seit mindestens seit 2007 bestehen, und die qua definitionem mit Gewalt, Münchhausen by proxi, PAS als Gewalt und Krankheit – aufgemerkt: NICHT HEILBAR sind!

Die Mutter- hat das erreicht, was sie wollte – ohne dadurch selbst gesund werden zu können, aber mit der Folge, dass nun auch das Kind kaputt ist.

4. Der BGH-Beschluss vom 1.2.2017: Von Fesseln befreit

„Eine gerichtliche Umgangsregelung, die im Ergebnis zu einer gleichmäßigen Betreuung des Kindes durch beide Eltern im Sinne eines paritätischen Wechselmodells führt, wird vom Gesetz nicht ausgeschlossen. Auch ...

die Ablehnung des Wechselmodells durch einen Elternteil hindert eine solche Regelung für sich genommen noch nicht.“

Bundesgerichtshof BGH, Aktenzeichen XII ZB 601/15, 1.2.2017

Die Karlsruher Richter stellen damit fest, dass ein "paritätisches Wechselmodell zur Betreuung des Kindes auch gegen den Willen eines Elternteils möglich ist".

Die Karlsruher Richter stellen damit fest, wo die Verfassungsväter bereits 1949 und der Vater 2007 waren:

„Die Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Elter**N**.“

5. Beweis: Mutter wollte immer ein Kind ohne Vater – wollte kein Wechselmodell

"Meiner Meinung nach war (Kind) zu klein, als wir mit dem Wechselmodell begonnen haben. Wir haben das Wechselmodell mit unserer Trennung, im Oktober 2008, aufgenommen. In einem gerichtlichen Vergleich 2009 ist das Wechselmodell dann protokolliert worden."

Aussage der Mutter, Protokoll des Termins Amtsgericht, 15.10.2015

Noch schlimmer:

"Zusammengefasst sehen wir durch die Wiederaufnahme des Umgangs entstandene Situation unterdessen als Kindeswohlgefährlich an und regen daher eine nachhaltige Überprüfung ab³, ob nicht der **Ausschluss des Umgangs** erforderlich ist."⁴

Mutter/Kreidt, 2.10.2014

"... dass die Antragstellerin, die keinen Kontakt zu dem Antragsgegner mehr sucht und ... auch ablehnt ... Die Antragstellerin kann die anstehenden Dinge ... nur regeln, wenn sie allein entscheiden kann ..."

Mutter/Kreidt, 13.9.2013

Wir verweisen auf die Berichte, nach denen die Mutter das Haus verließ – aber vorher (Kind) einschloss, damit sie nicht mit dem Vater spielen kann – u.ä.

³ "... regen ... **ab** ..." - ist Originalzitat und legt freudschlich offen, was des Pudels wahrer Kern ist!

⁴ Mutter/Kreidt ans OLG, 2.10.2014

6. Beweis: Vater-(Kind) wollen gegen Richter-Mutter ein Kind mit *beiden* Eltern

„Die Kindesmutter hat beantragt, ihr das alleinige Sorgerecht zu übertragen.

Der Kindesvater hat beantragt, es insgesamt bei dem **gemeinsamen Sorgerecht** zu belassen (...).

Er strebt weiterhin die Fortsetzung des von der Kindesmutter inzwischen nachdrücklich abgelehnten Wechselmodells an,

wobei er allerdings den Betreuungsschlüssel dahin verändert sehen möchte, dass sein Betreuungsanteil erhöht wird.

Jedes Elternteil solle die Aufgabe übernehmen, für die es am besten geeignet sei, und das sei er für Bildung und Schule und die Mutter für die Freizeitgestaltung.

OLG Köln, 9.1.2015, Sorgebeschluss, 4 UF 62/14

„Herr (NName) betont in den Gesprächen auch immer wieder, dass ihm sehr daran liege, dass beide Eltern für (Kind) da sein sollen. Er sieht keine singuläre Erziehung des Kindes durch sich, sondern hält es ebenso notwendig, dass die Kindesmutter in die Erziehung von (Kind) mit einbezogen wird.“

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder für Amtsgericht Bonn 16.11.2015

„Er bezieht sich insoweit auf die bereits schriftsätzlich wiederholt von ihm dargelegte Auslegung des Artikel 6 GG, wonach nicht nur das Recht auf Ehe, Familie für die Eltern festgeschrieben sei, sondern er interpretiert diese Vorschrift so, dass das Kind auch einen Rechtsanspruch auf zwei Eltern habe.“

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder für Amtsgericht Bonn 16.11.2015

„Der Kindesvater betont in den Gesprächen immer wieder die Notwendigkeit, dass (Kind) einen guten Kontakt zu beiden Eltern hat.“

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder für Amtsgericht Bonn 16.11.2015

7. Beweis: Auch (Kind) will und braucht Vater und Mutter zurück:

"Dabei ist nicht zu übersehen, dass dem Kindervater⁵ bereits die wenigen Stunden des begleiteten Umgangs genügen, um das Kind aus dem Gleichgewicht zu bringen. Wenn (Kind) wieder zu Hause ist, ist sie verschlossen, erzählt von sich heraus eigeninitiativ nichts. Sie ist dann total aufgedreht und albern, kaum ansprechbar und hüpfte z.B. erst einmal die ganze Zeit lang energisch auf dem Sofa herum, um sich abzureagieren. (...)

Dabei ist es dem Vater durch seine subtile Art gelungen, dass sich (Kind) mittlerweile unter Zurückstellung ihrer eigenen Bedürfnisse schützend vor ihn stellt.⁶

Mutter/Kreidt, 27.10.2014

Der Umstand, dass (Kind)s **Zwangshandlungen**⁷ erstmals im September 2013 aufgefallen sind, also zu einem Zeitpunkt, zu dem **kein Kontakt zum Kindesvater bestanden hat, sondern dieser gerade unterbrochen worden war, spricht eher dafür, dass hier die Ursachen der Traumatisierung** zu suchen sind.

OLG, 4 UfH 5/14, Beschluss 30.10.2014

⁵ Herr Kleinstadtmann Junior ...

⁶ Mutter/Kreidt ans OLG, 2.10.2014

⁷ Der Original-Beschluss nennt einen anderen Begriff

„Dies kann von hier aus auch nur befürwortet werden, da das Verhalten des Kindes auch ihre Zeichen von Traurigkeit, über die der Kindesvater berichtet, deutlich machen, wie sehr (Kind) an beiden Eltern hängt und diese beide braucht.“

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder für Amtsgericht Bonn 16.11.2015

Ich habe bereits in der ersten Instanz darauf hingewiesen, dass (Kind) beide Formen der Betreuung benötigt und zwar nach meiner **Einschätzung gleich gewichtet.**"

Bericht Verfahrenspfl. Schroeder, 11.3.2016, vom OLG erst verheimlicht, dann komplett missachtet

Andererseits besteht, insbesondere im Hinblick auf die Förderungsmöglichkeiten des Kindes, eine deutliche Differenz zwischen dem Bereich der Mutter und demjenigen des Vaters.

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

Von (Kind) sind – bitte anfordern – an die 20 weitere Zitate möglich – sollte das Amtsgericht Bonn wieder unspezifisch „Glaubhaftmachung“ fordern.

Siehe auch „Zentrales (Kind)-Interview“ vom 17.4.2016⁸

⁸ Das sehr ausführliche, aufgenommene Interview-Gespräch mit (Kind) zeigt, dass beim Vater (und der Mutter) alles in Ordnung ist. Kritik bezieht sich auf Marginalien. Aus den Schilderungen heraus ergibt sich deutlich, dass (Kind) die Förderung, die Musik beim Vater gut bis sehr gut findet.

8. BGH: (Mutter) Hoch-boykottiv? Kommunikation ist Grundlage – oder nicht?

Der BGH führt weiter aus, dass als Grundlage eines funktionierenden Wechselmodells funktionierende Kommunikation gehöre:

„Entscheidender Maßstab der Regelung ist vielmehr das im konkreten Einzelfall festzustellende Kindeswohl.

Die auf ein paritätisches Wechselmodell gerichtete Umgangsregelung setzt eine bestehende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern voraus (Fortführung des Senatsbeschlusses vom 15. Juni 2016- XII ZB 419/15 – FamRZ 2016, 1439). Dem Kindeswohl entspricht es daher nicht, ein Wechselmodell zu dem Zweck anzuordnen, eine Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit erst herbeizuführen.

Ist das Verhältnis der Eltern erheblich konfliktbelastet, so liegt die auf ein paritätisches Wechselmodell gerichtete Anordnung in der Regel nicht im Wohlverstandenen Interesse des Kindes.

Das Familiengericht ist im Umgangsverfahren zu einer umfassenden Aufklärung verpflichtet, welche Form des Umgangs dem Kindeswohl am besten entspricht. Dies erfordert grundsätzlich auch die persönliche Anhörung des Kindes ›(im Anschluss an Senatsbeschluss vom 15. Juni 2016 – XII ZB 419/15 – FamRZ 2016, 1439).“

Bundesgerichtshof, Aktenzeichen XII ZB 601/15, 1.2.2017

Es ergibt sich also ein kleines Prä für den Vater – in keinem Fall Gründe für Zerschlagung Wesenskern von (Kind) Grundrechten.

9. Kommunikation: Mutter seit 2007 hoch-boykottiv

Wir haben dieses immer wieder und mehrfach dokumentiert. Wir erinnern beispielhaft

- daran, dass Frau (NName) eine Elterngespräch an der Schule – ausgerechnet zu den Zwangshandlungen (Kind)s boykottierte.
- daran, dass Frau (NName) die Zwangshandlungen (Kind)s verheimlichte – und nur durch den Brandbrief von 4 Lehrern bekannt wurden.
- daran, dass Frau (NName) eine Erziehungsberatung zugunsten von (Kind) – ablehnt.

Aus der Fülle möglicher Dokumente zitieren wir – da bereits früh sehr deutlich:

Klaus Wille Rechtsanwalt · Breite Str. 147-151 · 50667 Köln

Amtsgericht Bonn
- Familiengericht -
Wilhelmstr. 21

53111 Bonn

Unser AZ: 110/09W02WD5/11668



Breite Str. 147-151 · 50667 Köln
Tel. 0221/272 47 45
Fax. 0221/272 47 47
Gerichtsfach K 1824 (AG Köln)
www.anwalt-wille.de
anwalt@anwalt-wille.de

**Zugleich Fachanwalt für
Familienrecht**

05.02.2010

In der Sache (NName) ./ (NName)

47F/48408

Gegner Rechtsanwälte Gallrein & Kreidt, Poststr. 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Abschriften anbei

stellt sich aktuelle die Situation zum Sorgerecht wie folgt dar:

Die Parteien hatten im Umgangsverfahren in Ziffer 5 vor dem Amtsgericht Bonn (Az.: 403 F 190/09) vereinbart,

eine Beratung aufzusuchen.

Diese wurde nun zum 01.02.2010 seitens der Kindesmutter einseitig abgebrochen.

Wie sie mitteilte, steht sie dafür auch nicht mehr zur Verfügung. Der Vater stand völlig unvorbereitet allein bei der Mediatorin.

Als Begründung hat Frau (NName) angeführt, sie sei nicht bereit, sich länger den Fragen der Aufarbeitung zu stellen. Schon vorher war deutlich geworden, dass (VNMutter) (NName) eine Mediation nicht gewollt hatte.

Die Dramatik des einseitigen Schrittes besteht darin, dass die Kindesmutter damit nahezu alle Kommunikationskanäle zum leiblichen Vater abgeschnitten hat.

Bereits im Dezember teilte (VNMutter) (NName) dem leiblichen Vater mit, der Computer sei nicht funktionsfähig. Die letzte Mail datiert in der Tat von 2009. Wir weisen auf die o.g. Vereinbarung hin, in welcher geregelt wurde, dass die Parteien sich stets und unverzüglich über alle Angelegenheit bezüglich des Kindes informieren.

Der leibliche Vater hatte der Kindesmutter bei den Übergaben per Din-A-4-Blatt immer unterrichtet, wie der Zustand des Kindes war und ist: Hunger, Schlaf, Befinden etc. Dagegen hatte die Kindesmutter hier nur kurzzeitig „mitgemacht“ - nämlich solange die Verfahrenspflegerin kam.

Seit November 2009 kommen die Benachrichtigungen über den Zustand des Kindes an den Vater kaum noch – der seinerseits zum Wohl des Kindes daran festhält.

Andere Kommunikationskanäle existieren nicht mehr.

Frau (NName) stellt sich weder einer Aufarbeitung der Vergangenheit (Häusliche Gewalt, Konto leerräumen, Demolierungen, Schulden) noch aktuellen Fragen (Entwicklung des Kindes, eigene Arbeits-Unwilligkeit, Verschuldung des Vaters).

In der Mediation machte sie den Vorschlag, dass das Kind, das 4 Tage vom Vater betreut wird, künftig nur noch an 3 Nachmittagen zu ihm solle.

Dagegen wurde der leibliche Vater völlig überrascht, als er Mitte Januar erfuhr, dass das 2,5 Jahre alte – glückliche, gesunde, stabile – Kind zu einer Psychotherapeutin gebracht wurde - ohne Rücksprache mit dem leiblichen Vater. Erst auf Intervention der Therapeutin wurde der Vater unterrichtet.

Ebenso überraschend erfuhr der leibliche Vater, dass er durch sein Rest-Gehalt zwar für das Kind den Kindergarten-Platz bis 14 Uhr finanziert, aber Frau (NName) verhindert, dass das Kind zusammen mit den anderen Kindern essen und schlafen darf – anders als bei den Kindergartentagen des Vaters.

Das Kind wird von Frau (NName) immer mehrere Stunden vorher von der Mutter zu sich aus dem Kindergarten genommen.

Die Beteiligten haben im Umgangsverfahren am 22.9.2009 versucht, ein Ende der Zerreiß-Woche zu erreichen, damit das Kind endlich zur Ruhe kommen und endlich einheitliche Wochen- und Tages-Abläufe hat, genau dieses wird seitens (VNMutter) (NName) wieder heimlich, wieder ohne jegliche Absprache unterlaufen.

Beim Vater darf das Kind bis 14 Uhr im Kindergarten bleiben, bei (VNMutter) (NName) wird es schon Stunden vorher rausgeholt. Absprache: Null.

Damit wird deutlich, dass die Kindesmutter weiter betreibt, was auch entscheidend zur Trennung führte: Das war nicht Missbrauch des Geldes, nicht häusliche Gewalt, nicht Unehrllichkeit. Sondern:

Den Vater aus dem Leben des Kindes heraus zu drängen - **und das Kind wie persönlichen Besitz zu behandeln**, mit dem sie schalten und walten kann wie sie möchte – auch auf Kosten des Kindes.

Der Vater bleibt die Garantie für ein auf das Wohl des Kindes orientiertes Engagement. Ihm ist zu verdanken,

- dass das Kind nicht ins Ausland verbracht wurde
- es bis jetzt beide Elternteile hat.
- bis jetzt beide Elternteile in „Fußweite“ des Kindes wohnen
- dass das Kind im Kindergarten ist
- das Kind eine musische, soziale Entwicklung erfährt.

Der Vater hat von Anbeginn an deutlich gemacht, dass im Zentrum des Handelns das Kind stehen muss und sich Erwachsene Elter sich dem unterzuordnen haben.

Das Kind ist nicht Eigentum.

gez. (VNVater) Wille
Rechtsanwalt

„Alle weitere Email von dir werden ab jetzt ungeöffnet gelöscht.“

Mutter, Mail 1.12.2014

OLG und Amtsgericht haben – ausgerechnet der hoch-boykottiven, Gewalt-bereiten, Therapie-bedürftigen Mutter das Kind allein in der Kellerwohnung überlassen!

Zufällige, in keinem Fall vollständige Auswahl von Schriftsätzen:

- 26.12.2016: Hoch-boykottive Mutter verweigert Kind/Vater Kooperation
- 17.11.2016: Mobben – Denunzieren – Körperverletzung – Grausamkeit
- 8.10.2016 Zitate Mutter: Nein zum Begaben des Kindes, zur Kooperation mit Vater
- 18.5.2016: (Kind) braucht Hilfe. Mutter boykottiert Lehrer-Gespräch.
- 16.5.2016: PAS nicht Elternstreit, sondern Gewalt und Krankheit
- 11.4.2016: Münchhausen by proxy - schlimmste Form des Missbrauchs
- 4.4.2016: Mutter erfüllt alle 6 Merkmal von PAS: Parental Alienation
- 15.3.2016: Korrektur Mutter, S. 24 -142 zu Trauma, Weinen, Mobben
- 27.2.2016. Die Mutter mobbt das eigene Kind. Weinen. Schule
- 18.2.2016: USB-Stick mit Aussagen, Weinen (Kind)s
- 18.2.2016: Wieder psychische Gewalt der Mutter
- 27.2.2016: (Kind) jetzt schulweit gemobbt.
- 3.7.2015: Mutter hat bewirkt, das (Kind)s Freunde (Kind) mobben
- 18.5.2015: Mutter mobbt, schaltet Telefon aus - etc.
- 5.12.2014: Neues Brandschreiben der Schule. Mutter bricht Kontakte ab.
- 27.11.2014: Gewaltig grausig: Über körperliche Gewalt der Mutter gegen (Kind)
- 30.9.2014: Brandschreiben der Schule: Mutter verheimlicht Folgen, Zwangs-Handlungen

Ansonsten gibt es zur Boykott-Haltung der Mutter (NICHT des Vaters) eine Fülle von Studien, Schriftsätzen.

Siehe: Akte!

10. Beweis: Dennoch hat das Beide-Eltern-Wechsel-Modell 2007 bis 2013

funktioniert – wodurch der BGH durch 6 Jahre Praxis widerlegt ist

5. Es besteht Einigkeit dahingehend, dass beide Parteien **sich wechselseitig per Email über alle wichtigen Umstände, die (Kind)s Aufenthalt beim jeweils anderen Elternteil betreffen, kurzfristig und zeitnah informieren. (...)**

Familiengericht Bonn, Termin 22.9.2009, Az 403 F 190/09, Protokoll

"Die nach wie vor bestehenden Kommunikationsprobleme der Eltern⁹ machen eine Fortdauer der Umgangspflegschaft nicht erforderlich. Aufgrund der durch den Senat getroffenen Regelung

besteht im Zusammenhang mit dem Umgang nur ein minimales Kommunikationserfordernis.

Durch die vom Senat erteilte Auflage, ein Umgangstagebuch zu führen,

ist auch ein zuverlässiger Kommunikationsweg eingerichtet, der keine weiteren persönlichen Kontakte zwischen den Kindeseltern¹⁰ erfordert,

die die Kindesmutter ersichtlich ablehnt -

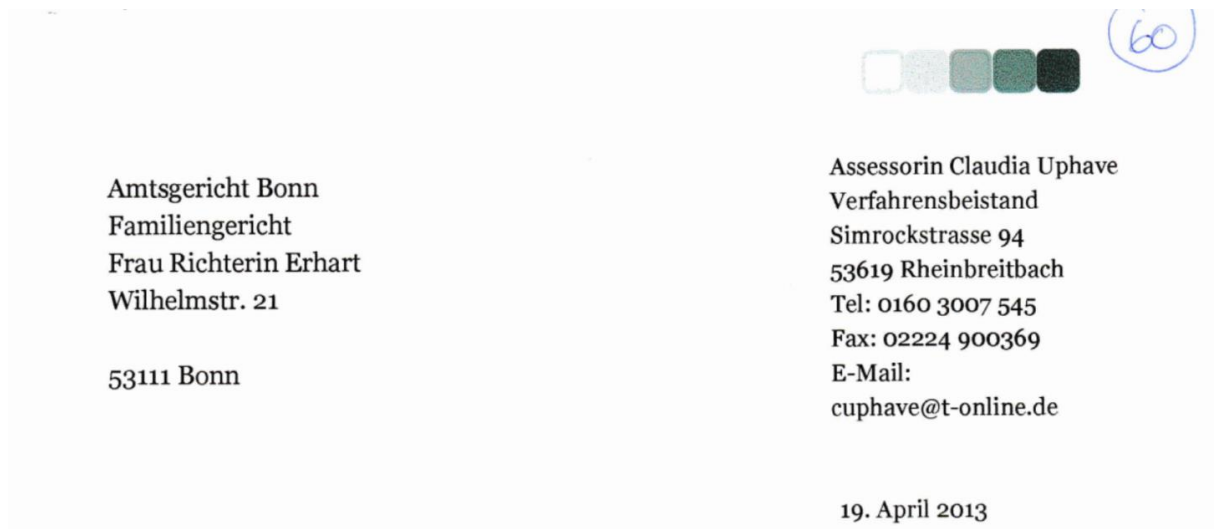
⁹ Nein! Es hat 6 Jahre funktioniert. Der Vater fordert gemeinsame Therapien, bis hin zu gemeinsamen Terminen mit dem Kind. Es ist wieder die Mutter, die boykottiert.

¹⁰ ??? Sind die Eltern gemeint?

von dieser Möglichkeit muss nur Gebrauch gemacht werden."

Zudem zeigt gerade der Schriftsatz des Kindesvaters¹¹ vom 4.12.2015, in dem er aus der Email der Kindesmutter¹² vom Vortag zitiert, dass auch auf diesem Wege Kommunikation stattfindet."

OLG Köln, 16.12.2015



"Assessorin Claudia Uphave^{13,14}, 19.4.2013

Sehr geehrte Frau Erhart,

¹¹ ??? Das OLG sollte sich solche unsinnigen, letztlich beleidigenden Begrifflichkeiten dringend abgewöhnen.

¹² Frau (VNMutter) Agnieszka (NName) ist die Mutter, Herr Oberlandesgerichtskölnsrichter.

¹³ Die Kinder-Unternehmerin Uphave wurde am 5.4.2013 vom Amtsgericht Bonn als

Verfahrenspflegerin bestellt - der Vater hatte am 11.3.2013 den Antrag gestellt, dass das Kind nicht mehr 4 Tage bei ihm ist, sondern künftig 5. Motto: Vater = Schule, Mutter = Freizeit.

¹⁴ Stichwort SEK, #Begabung #BoykottBegabung #Uphave #OLG #Rechtsbeugung #KinderKlauBegabungsKlau

In der einstweiligen Anordnungssachebetreffend des minderjährigen Kindes (Kind) (NName), geboren am 24.07.2007 erfolgte meine Bestellung zum Verfahrensbeistand der Kinder am 05.04.2013.

(Kind) ist ein fröhliches Kind, die sowohl zu ihrem Vater, als auch zu ihrer Mutter **ein sehr gutes Verhältnis** hat.

Man merkt ihr an, dass sie beide **gleichermaßen lieb hat**.

Bei meinem Besuch bei ihr und ihrem Vater zeigt sie mir freudig ihren Garten (...). Sie spielte mir etwas auf dem Klavier und direkt danach, ohne dass sie dazu aufgefordert worden wäre, etwas auf der Geige vor.

Man merkte ihr an, **dass das ihre Welt ist**

und sie gerne auf den Instrumenten spielt. Sie erzählte mir, dass sie sich auch noch eine Harfe wünschen würde. Sie ist sehr stolz darauf, was sie schon alles kann. Ihr Vater unterstützt und animiert sie; so singt er zu (Kind)s Geigenspiel.

Dann zeigte sie mir ihr Zimmer mit den Büchern und CDs. In ihrem Zimmer hat (Kind) ihren Computer, den sie alleine bedienen kann. Sie zeigte mir, was sie mit ihrem Computer macht, nämlich Lernspiele. Die liebt sie und wollte dann sogleich weiter an ihrem Computer ein Lernspiel spielen.

(Kind) zeigte mir noch das Fotobuch von ihrer Englandreise und konnte sich noch an viele Dinge ihres Aufenthaltes erinnern. Besonders gut hat ihr wohl das London Eye gefallen, dort will sie auch noch einmal hin.

Zum Teil spricht der Kindesvater (Kind) in einfachen Sätzen auf Englisch an und sie antwortet ihm auch auf Englisch. Um die Sprachkenntnisse von (Kind) zu fördern möchte der Kindesvater mit (Kind) Freunden in England besuchen, die auch Kinder in (Kind)s Alter haben (...)."

Völlig anders die Welt der Mutter:

Die Kinder-Unternehmerin berichtet von "kleines Puppengeschirr", "Barbiepuppen", "Plastiktieren", "Film sehen (Winni Pooh)", und "Es fällt auf, dass (Kind) häufig die Nähe ihrer Mutter sucht. Dass ich mich mit ihrer Mutter unterhalte ist ihr nach einer Weile nicht mehr Recht, sie will die Mama für sich haben." (Stichwort Klammern).

Die Umgangspflegerin/Kinder-Unternehmerin fährt dann gelassen fort:

"(Kind) ist für das kommende Schuljahr von beiden Eltern in der Montessori-Grundschule angemeldet worden. (...)

Der Antrag auf eine neue Aufenthaltsregelung (Antrag 6) ist ebenfalls **nicht eilbedürftig**, da es (Kind) so wie es ist **gut geht. Sie liebt ihren Vater und ihre Mutter und es geht ihr bei beiden gut. Sie wirkt sowohl beim Vater, als auch bei der Mutter völlig entspannt.**"



"Die Kindesmutter ist grundsätzlich bereit, es bei dem laufenden Wechselmodell zu belassen. Dem stünden auch die Schule und die Fahrten dorthin nicht entgegen."

Mutter/RA Kreidt, 8.7.2013

Kurzstellungnahme

Es kann für mich keinen Zweifel daran geben, dass Eltern zum Wohl ihres Kindes/ihrer Kinder möglichst gut kommunizieren sollten. Wenn dies misslingt, muss es immer wieder geübt werden. Ausnahmen bestätigen die Regel. Ähnlich wie in einer Therapie müssen kränkende Energien ab- und emotional förderliche Energien aufgebaut werden.

Regeln des guten Kontakts müssen dabei allerdings eingehalten werden.

Hiermit bestätige ich, dass es in der Vergangenheit durch meine allparteiliche Beratungsarbeit möglich war, zwischen den (als hochstrittig eingeschätzten) Eltern von (Kind) (NName) konstruktive Prozesse der Veränderung zu ermutigen und dadurch in mehreren Teilbereichen Einigungen zu erzielen.

Mir ist bewusst, dass die zwischenzeitliche Vielzahl von gerichtlichen Auseinandersetzungen die Strittigkeit sehr gefestigt hat.

Dennoch kann es im Sinne des Kindeswohls m.E. nur die Förderung des Dialoges zwischen den Eltern geben.

Natürlich setzt dies sowohl Motivation als auch Einverständnis aller Beteiligten voraus, ebenso bräuchte es eine Vorarbeit zum Aufbau von Vertrauen, ohne die elterliche Dialoge scheitern würden; in der Regel durch vorgeschaltete zusätzliche individuelle Termine. Die (mögliche, aber nicht zwingende) Einbeziehung des Kindes kann m.E. nur im konkreten Prozess evaluiert werden.

Gez. Dipl.Psych Ernst Kaufmann

Aachen, den 15. Februar 2017

11. Beweis und Ergebnis: Vom Wechselmodell, Schwerpunkt Vater mit 4:3 zu

5:2

Nachdem klar und deutlich ist, dass

- a) Wechselmodell ja,
- b) Schwergewicht Vater 4:3, weil es erfolgreich war, besteht
- c) der Beweis, dass das 5:2 notwendig ist.

Als Vater habe ich dieses in mehreren Schriftsätzen ausgeführt zu den Stichworten

Spruch: Anpassung auf 5:2 wegen

- Ausgleich – für Amputation, psychische Leid (Kind)s 2014-17
- Begabung – Begabung braucht Zeit
- Fördern –
- Gesundung – von Traumatisierung und Amputation
- Heilung – durch Vertrauen
- Schutz vor psychischen Missbrauch – wie Mobben, Klammern

Dieses wird durch gut 20 sachverständige Zeugen gestützt – siehe dazu ebenfalls mehrere Schriftsätze.

Exemplarisch:

Der Verfahrenspfleger über das Gespräch mit der Umgangspflegerin:

Sie beobachte auch ein Ungleichgewicht in den Förderungsanteilen, die die Eltern dem Kind zukommen lassen.

Nach ihrer Einschätzung könne die Mutter es allerdings nicht **akzeptieren, dass der Vater in weiten Bereichen größeres Gewicht habe.**

Umgangspflegerin Staab, nach Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

Andererseits besteht, insbesondere im Hinblick auf die Förderungsmöglichkeiten des Kindes, eine deutliche **Differenz zwischen dem Bereich der Mutter und demjenigen des Vaters.**

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

Ich habe bereits in der ersten Instanz darauf hingewiesen, dass (Kind) beide Formen der Betreuung benötigt und zwar nach meiner Einschätzung **gleich gewichtet."**

Bericht Verfahrenspfl. Schroeder, 11.3.2016, vom OLG erst verheimlicht, dann komplett missachtet

Ein Weg, (Kind) zu beruhigen und ihr ungestört das zu ermöglichen,
was das Kind will und braucht, nämlich Normalität, um bei beiden Eltern seine zweifellos vorhandene Elternliebe zu beiden unbelastet **zu leben, geht nur über beide Eltern.**

(Kind) braucht das eher kindliche Umfeld im Haushalt der Mutter ebenso wie die von Kunst, Musik und Gesprächen **auf hohem Niveau aufbauende Betreuung durch den Vater.**

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

Die räumlichen Verhältnisse im Hause des Vaters mit einem **kindgerechten Garten** stellen auch ein wesentliches Merkmal im Mosaik der Betreuungsleistungen dar.

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass Herr (NName) dies mit einer **maximal möglichen Förderung der sicherlich vorhandenen großen Begabungen** des Kindes verbindet.

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

Der Kindesvater betont in den Gesprächen immer wieder die Notwendigkeit, dass **(Kind) einen guten Kontakt zu beiden Eltern hat.** Dies kann von hier aus auch nur befürwortet werden, da das Verhalten des Kindes auch ihre Zeichen von Traurigkeit, über die der Kindesvater berichtet, deutlich machen, wie sehr (Kind) an beiden Eltern hängt und diese beide braucht.

Ein besonders negatives Kriterium sehe ich auch darin, dass durch die Mutter ganz offensichtlich Beeinflussungen der Freunde und Freundinnen von (Kind) stattfinden, die dazu führen, dass sich die Kinder von (Kind) abwenden, sobald der Vater auftaucht oder Besuche dieser Kinder im Hause des Vaters ausschließen. (Kind) braucht das Gefühl, auch diesen Teil ihres Lebens ihren Schulfreunden zeigen zu können.

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

Meiner Einschätzung nach ist das vom Kindesvater begehrte **Wechselmodell theoretisch grundsätzlich der richtige Weg**, (Kind)s Entwicklung durch beide Eltern und mit der Liebe beider Eltern zu begleiten.

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

„Danach sollte erneut über die Einführung des Wechselmodells gesprochen werden.“

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

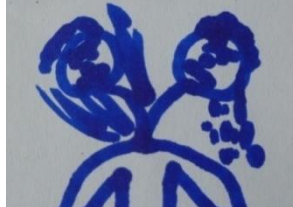
Herr (NName) betont in den Gesprächen auch immer wieder, dass ihm sehr daran liege, dass beide Eltern für (Kind) da sein sollen. Er sieht keine singuläre Erziehung des Kindes durch sich, sondern hält es ebenso notwendig, dass die **Kindesmutter in die Erziehung von (Kind) mit einbezogen wird**.

Er bezieht sich insoweit auf die bereits schriftsätzlich wiederholt von ihm dargelegte Auslegung des Artikel 6 GG, wonach nicht nur das Recht auf Ehe, Familie für die Eltern festgeschrieben sei, sondern er interpretiert diese Vorschrift so, dass das Kind auch einen Rechtsanspruch auf zwei Eltern habe.

"Während Frau (NName) eher eine schwächere Rolle spiele und **(Kind) durchaus bestimmenden Einfluss** habe, stelle sie fest, dass durch den Vater durchaus intensivere erzieherische Vorgaben im Hinblick auf eine intensive Förderung des Kindes herrschen. Bei der Mutter **gebe (Kind) häufig den Ton an.**"

Bericht Verfahrenspfl. Schroeder, 11.3.2016, vom OLG erst verheimlicht, dann komplett missachtet





**2014/2015 zerstörten Familien-Richter aus Köln/
Bonn eine sechs Jahre funktionierende Familie.**

Seitdem verleugnen Richter Beweise, Zeugen, Clips,
Fotos zu körperlicher, psychischer Gewalt, Mobben,
Boykotte der Mutter, ...

wie Folgen beim Kind: Zwangs-Handlungen, Wein-
Anfälle, phobische Verlust-Ängste, ...

wie Berichte, Beteiligte *pro* Kind/Familie.

Verfassung? Grundrechte des Kindes?
Verfahrensrecht? Wenn Richter Familien zerstören,
Kinder quälen, wird Recht zur Farce.

**„ (...) eine Grundrechtsverletzung genügt (...)
nicht.“** (Amtsgericht Bonn, Büter, 22.2.2017)

Coming soon: Kinder-Klau-Koeln-Bonn.de